

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

- - - - -

BEG§§ 228

In Fällen einer Mischehe können nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen, die in erster Linie den jüdischen Ehepartner treffen sollten, auch gegen den nichtjüdischen Ehepartner gerichtet worden sein (vgl. BGH vom 10. Oktober 1962 - IV ZR 93/62 -).

BGH, Urt. v. 3. Juli 1963 - IV ZR 13/63 - OLG Celle
LG Hildesheim

IV ZR 13/63

Verkündet am
3. Juli 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. des Arthur William M [REDACTED], [REDACTED] V [REDACTED] Dr [REDACTED],
L [REDACTED] S.W. [REDACTED], E [REDACTED]

2. der Ellen Rosel T [REDACTED] geb. Mo [REDACTED],
K [REDACTED]-on-Th [REDACTED], E [REDACTED],

als Erben nach der Witwe Lina Do [REDACTED] Mo [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
Karlsruhe -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Juni 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts Celle vom 21. März 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisions-
rechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am ■. ■■■■■ 1886 in Celle geborene nicht-jüdische Erblasserin der Kläger war seit dem 22. Juni 1912 mit dem jüdischen Kaufmann Arthur Mo■■■■■ verheiratet. Dieser war seit 1910 Mitinhaber und seit 1918 Alleininhaber eines Groß- und Kleinhandelsgeschäfts für Teppiche und Antiquitäten in D■■■■■. Vom 10. November bis 15. Dezember 1938 befand er sich im Gefängnis in D■■■■■. In dieser Zeit mußte seine Ehefrau das Geschäft liquidieren. Im Frühjahr 1939 wanderten die Erblasserin, ihr Ehemann und ihre Tochter nach E■■■■■ aus, wohin ihr Sohn bereits im Jahre 1936 ausgewandert war. Der Ehemann der Erblasserin verstarb im Jahre 1955 in L■■■■■.

Die Erblasserin der Kläger erhielt eine Lebensschadensrente, außerdem von ihrem Ehemann ererbte Kapitalentschädigungen wegen Gesundheitsschadens, wegen Freiheitsschadens und wegen Berufsschadens. Zur Abgeltung weiterer ererbter Entschädigungsansprüche wurde ihr durch den Vergleich vom 16./25. September 1961 eine Entschädigung von 30.000 DM zugesprochen. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist der Anspruch der Erblasserin der Kläger wegen eines eigenen Gesundheitsschadens. Durch den Bescheid vom 11. Mai 1959 wurde ihr unter Einreihung in den höheren Dienst nach einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 25 v. H. und einen Hundertsatz von 28 v. H. für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 31. Dezember 1942 eine Kapitalentschädigung in Höhe von 2.576,16 DM zugbilligt. Mit der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage hat die Erblasserin weitere Entschädigungsansprüche wegen ihres Gesundheitsschadens geltend gemacht. Das Landgericht hat die Klage durch das Urteil vom 27. Juni 1961 ohne



sachliche Prüfung als unzulässig mit der Begründung abgewiesen, daß die Erblasserin keinen ordnungsgemäßen Klageantrag gestellt habe.

Die gegen dieses Urteil erhobene Berufung hat das Berufungsgericht durch das Urteil vom 21. März 1962 zurückgewiesen. Diese Entscheidung beruht darauf, daß die Erblasserin nach Auffassung des Berufungsgerichts nicht "Verfolgte" im Sinne der §§ 1, 2 BEG sei.

Nach dem Tode der Erblasserin verfolgen die Kläger als deren Erben mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision den Klaganspruch der Erblasserin insoweit weiter, als diese eine weitere Kapitalentschädigung verlangt hatte. Sie beantragen,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie über den der Erblasserin bereits zugebilligten Betrag von 2.576,16 DM hinaus weitere 47.042 DM zu zahlen, hilfsweise,

den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land hat im Revisionsverfahren keine Anträge gestellt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Kläger ist begründet. Gemäß dem Hilfsantrag ist der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Erblasserin der Kläger ein Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit nach den §§ 28 ff BEG nicht zustehe. Denn, so führt das Berufungsgericht aus, nicht sie, sondern allein ihr jüdischer Ehemann sei durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG verfolgt worden. Diese Maßnahmen seien nach dem Willen der Verfolger allein gegen den Ehemann gerichtet gewesen. Das gelte zunächst für die gegen das Geschäft des Ehemannes der Erblasserin ergriffenen Maßnahmen, an dem diese nicht beteiligt gewesen sei. Auch die Haussuchungen hätten sich ersichtlich allein gegen den Ehemann der Erblasserin gerichtet. Einen Grund für eine auch gegen sie gerichtete Haussuchung sei nicht angegeben und auch sonst nicht feststellbar. Was schließlich die anonymen Zusendungen des "Stürmers" und von Schmähbriefen anlange, so spreche auch insoweit nichts für eine gegen die Erblasserin unmittelbar gerichtete Gewaltmaßnahme. Die Erblasserin der Kläger habe ungeachtet wiederholter Aufforderungen auch keine Angaben über eine unmittelbare Verfolgung gemacht. Ferner sei nicht ersichtlich, auf Veranlassung oder mit Billigung welcher Staats- oder Parteistelle etwa eine Verfolgung in den genannten Zusendungen gegen die Erblasserin gerichtet gewesen wäre. Die Angabe, daß diese Zusendungen anonym erfolgt seien, lasse den Schluß zu, daß sie von Privatleuten und nicht von Staats- oder Parteistellen ausgegangen sei. Allgemein gebilligt hätten Staats- oder Parteistellen solche Zusendungen nicht. Eine Billigung im Einzelfall sei nicht feststellbar. Ebenso wenig sei die Auswanderung der Erblasserin durch eine gegen sie unmittelbar gerichtete Gewaltmaßnahme veranlaßt worden. Vielmehr sei die Erblasserin nur deswegen ausgewandert, weil sie ihren

Ehemann nicht habe verlassen wollen. Dieser allerdings sei als Jude damals zur Auswanderung gezwungen worden. Aber der Erblasserin selbst als Nichtjüdin habe in Deutschland keine persönliche Gefahr gedroht.

2. Diese Ausführungen tragen das Urteil des Berufungsgerichts nicht.

Zutreffend geht allerdings das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats davon aus, daß ein Entschädigungsanspruch auf Grund der Vorschriften des BEG nur besteht, wenn die nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme nach dem Willen der Verfolger gegen den Geschädigten gerichtet worden ist. Wie der erkennende Senat insbesondere in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 1962 - IV ZR 93/62 -, RzW 1963, 66, ausgesprochen hat, muß in den Fällen, in denen Eheleute von einer nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahme gemeinsam getroffen wurden, festgestellt werden, daß diese Maßnahme auch gegen den Ehepartner gerichtet war, der den Entschädigungsanspruch geltend macht. Es genügt, wie der Senat bereits im Urteil vom 13. Dezember 1957 - IV ZR 256/57 -, RzW 1958, 140, dargelegt hat, nicht, daß eine Person von den Auswirkungen einer Verfolgungsmaßnahme, die nach dem Willen ihrer Urheber nicht gegen sie, sondern gegen eine andere Person gerichtet war, unmittelbar, sei es psychisch, physisch oder wirtschaftlich, mitbetroffen worden ist. Die Richtung, die der Verfolgungsmaßnahme von ihren Urhebern gegeben wurde, ist, wie der Senat im Urteil vom 13. Dezember 1957, aaO, formuliert hat, tatbestandserheblich. Bereits in dieser Entscheidung hat der Senat aber unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung darauf hingewiesen, daß bei einer Mischehe auch der "arische" Ehepartner wegen seiner Beziehung zu dem

jüdischen Ehe teil nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sein könne, die entweder gegen ihn allein oder gegen ihn gemeinsam mit dem jüdischen Ehe teil gerichtet gewesen seien. Es sei daher im einzelnen Falle zu prüfen, ob nach den besonderen Umständen des Einzelfalles die Verfolgungsmaßnahmen gegen den zunächst Verfolgten nicht auch gegen den anderen Partner gerichtet waren, so daß dieser Mitverfolgter und Entschädigungsberechtigter sei.

3. Das Berufungsgericht hat die Rechtslage insoweit zutreffend erkannt. Es verneint den Anspruch der Erblasserin gleichwohl mit der Begründung, es könne nicht festgestellt worden, daß der Gesundheitsschaden der Erblasserin durch eine Verfolgungsmaßnahme eingetreten sei, die nach dem Willen der Verfolger nicht nur gegen ihren Ehemann, sondern auch gegen sie selbst gerichtet gewesen sei. Diese Auffassung des Berufungsgerichts beruht jedoch auf einer nicht erschöpfenden Würdigung der seinerzeit bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Lage der in einer Mischehe lebenden Ehegatten und der besonderen Umstände des vorliegenden Falles. Sie läßt die Stellung, die in einer Mischehe dem nichtjüdischen Ehepartner nach der Auffassung der nationalsozialistischen Gewalthaber zukam, außer acht. Die gegen die Juden gerichteten Verfolgungsmaßnahmen sollten in Fällen der Mischehe weitgehend nicht nur den jüdischen, sondern auch den nichtjüdischen Ehepartner treffen, der durch sein Festhalten an dem jüdischen Partner der Judenpolitik der nationalsozialistischen Staats- und Parteiführung Widerstand leistete und sich damit als Feind der nationalsozialistischen Ideologie erwies. In welchem Ausmaß die nationalsozialistische Verfolgungspolitik auch gegen den nichtjüdischen Ehe teil gerichtet

war, hat der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 1957 - IV ZR 145/57 -, RzW 1958, 110, im einzelnen dargelegt. Auf dieses Urteil wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Diese Ausführungen sind allerdings nur zu der Frage gemacht worden, ob die im Entschädigungsbereich wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gemäß § 64 Abs. 2 BEG geltende Vermutung auch den jüdisch versippten Personen zur Seite stehe. Die Darlegungen dieser Entscheidung machen jedoch, worauf es in dem nunmehr zu entscheidenden Fall ankommt, deutlich, daß die nationalsozialistischen Machthaber mit ihrer Verfolgungspolitik, insbesondere durch die von ihnen getroffenen gesetzlichen Maßnahmen, bei einer Mischehe vielfach auch den nichtjüdischen Ehepartner mittreffen wollten. Wenigstens von einem gewissen Zeitpunkt an dürfte sich in den Fällen, in denen ein Jude, der in einer Mischehe im Reichsgebiet wohnte, in seinem beruflichen Fortkommen verfolgt wurde, diese Verfolgung grundsätzlich auch gegen den mit ihm verheirateten Ehepartner gerichtet haben. Die nationalsozialistischen Machthaber wollten im allgemeinen diesen Ehegatten veranlassen, sich von seinem jüdischen Ehepartner zu trennen. Wenn er das nicht tat, erwies er sich als Gegner der nationalsozialistischen Rassenideologie und es entsprach dann ihrem Willen, daß er das seinem jüdischen Ehegatten zugefügte wirtschaftliche Unrecht in derselben Weise zu spüren bekam. Der Fall unterscheidet sich insoweit von der Entscheidung vom 26. Juni 1963 - IV ZR 283/62 -, in der es den Verfolgern allein darauf ankam, zu verhindern, daß deutsche Firmen im Ausland weiterhin von dort ansässigen Juden vertreten wurden. Hier interessierte das wirtschaftliche Schicksal dieser Juden,

insbesondere aber das Schicksal ihrer jüdischen oder nichtjüdischen Ehegatten, die nationalsozialistischen Machthaber damals vielleicht nicht.

4. Das Berufungsgericht wird unter Beachtung dieser rechtlichen Gesichtspunkte den Sachverhalt erneut prüfen müssen. Das gilt zunächst von der Schließung des dem Ehemann der Erblasserin gehörenden Geschäfts. Wenn auch die Erblasserin selbst nach den Feststellungen des Berufungsgerichts an dem Geschäft nicht beteiligt war, so ist damit noch nicht ausgeschlossen, daß die aus dem Teppichgeschäft gezogenen Einnahmen die Grundlage der gemeinsamen Lebensführung waren, so daß durch die erzwungene Geschäftsaufgabe auch die Erblasserin unmittelbar getroffen worden ist. Das könnte auch dem Willen der nationalsozialistischen Staats- und Parteiführung, wie in den vorstehenden Ausführungen dargelegt worden ist, entsprochen haben. In diesem Zusammenhang kann es auch von Bedeutung sein, daß gerade die Erblasserin während der Verhaftung ihres Ehemannes zur Liquidation des Teppichgeschäfts und damit zur Vernichtung auch ihrer Existenzgrundlage gezwungen wurde.

Die gleichen Gesichtspunkte können auch bei der Würdigung der Aufregungen und Sorgen der Erblasserin über die Kränkungen und Diffamierungen eine Rolle spielen, denen sie und ihr Ehemann auf Grund der nationalsozialistischen Rassenpolitik ausgesetzt waren. Die Aufregungen und Sorgen der Klägerin können nicht nur Sorgen um das Schicksal naher Angehöriger gewesen sein, sondern ebenso auch Aufregungen und Sorgen um ihre eigene Zukunft, weil sie nicht gewillt war, sich von ihrem Ehegatten zu trennen, und aus diesem Grunde seine wirtschaftlichen Sorgen und Nöte teilen mußte.

Schließlich können auch die Emigration der Erblasserin und die dadurch bedingte Verschlechterung ihrer Lebensführung im Hinblick auf ihre Verfolgungssituation in einem anderen Lichte erscheinen. Gewiß ist es richtig, daß die Erblasserin nur deshalb ausgewandert ist, weil sie ihren Ehemann nicht verlassen wollte. Es mag auch, wie das Berufungsgericht meint, zutreffen, daß der Erblasserin als Nichtjüdin in Deutschland keine persönliche Gefahr drohte. Die vom Berufungsgericht hervorgehobenen Umstände sind jedoch nicht allein entscheidend. Daß die Erblasserin ihrem Ehemann in die Emigration folgte, kann in der Linie der Judenpolitik der nationalsozialistischen Staats- und Parteiführung gelegen haben. Auch unter der nationalsozialistischen Herrschaft haben die in einer Mischehe lebenden "arischen" Ehegatten ihren jüdischen Ehepartner im Unglück nicht verlassen, sondern dem Gebot ihrer Ehe entsprechend Not und Gefahren mit ihm geteilt. Mit dieser Grundhaltung dürften auch die nationalsozialistischen Machthaber gerechnet haben, so daß ihnen dann auch eine gesundheitliche Schädigung, die dem nicht-jüdischen Ehepartner dadurch entstanden ist, daß er dem jüdischen Ehegatten in die Emigration folgte, zur Last gelegt werden kann.

5. Damit das Berufungsgericht den Rechtsstreit nach Maßgabe dieser rechtlichen Gesichtspunkte neu prüfen kann, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Johannsen Wüstenberg Maaß Wilden Dr.Graf